

WWF Schweiz

## Stiftungsurkunde

### I. Name, Sitz und Dauer der Stiftung

#### 1. Unter dem Namen

WWF Schweiz  
WWF Suisse  
WWF Svizzera  
WWF Svizra

[vormals World Wildlife Fund (Schweiz)]

besteht mit Sitz in Zürich eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

2. Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.
3. Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

### II. Stiftungszweck

4. Die Stiftung unterstützt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein die Stiftung WWF - World Wide Fund for Nature (vormals World Wildlife Fund) in Gland VD - für die weltweite Erhaltung der natürlichen Umwelt und ihrer verschiedenen Erscheinungsformen. Sie setzt alle angemessenen Instrumente ein, um mit bestmöglicher Wirkung ihren Zweck zu erreichen. Die Stiftung unterstützt zweckdienliche Programme und Projekte im In- und Ausland, finanziert ihre Tätigkeit zweckverträglich und nützt ihre finanziellen Mittel effizient.

5. Niemandem steht ein Anspruch auf Leistungen durch die Stiftung zu.

### III. Das Stiftungsvermögen

6. Die Stiftung hat per 1. Juli 1971 das Vermögen des Vereins zur Förderung des World Wildlife Fund, Zürich, übernommen. Weitere Zuwendungen können jederzeit entgegen-  
genommen werden. Sie können mit Auflagen versehen sein, sofern diese dem Stiftungszweck nicht widersprechen.

7. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden. Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung von zugewendeten Sachwerten, das dem Zweck der Stiftung in jeder Beziehung Rechnung trägt.

#### IV. Organisation der Stiftung

8. Die Organisation der Stiftung wird mit folgenden Organen gemäss nachstehenden Bestimmungen geregelt:
  - Stiftungsrat gemäss Abschnitt V
  - Geschäftsführung gemäss Abschnitt VI
  - Revisionsstelle gemäss Abschnitt VII
  - Wahlkommission gemäss Art. 10

Weitere Organe können vom Stiftungsrat reglementarisch festgelegt werden.

#### V. Stiftungsrat

9. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung in Analogie zu den in Art. 716a OR festgelegten Aufgaben eines Verwaltungsrates.
10. Der Stiftungsrat besteht aus einem/einer PräsidentIn und mindestens weiteren 4 Mitgliedern, welche von der durch ein Reglement organisierten Wahlkommission gewählt werden. Durch Kooptierung kann sich der Stiftungsrat durch höchstens zwei weitere Mitglieder ergänzen. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und bestimmt reglementarisch die Zahl seiner Mitglieder.
11. Mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder muss die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen. Ausserdem muss die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder Wohnsitz in der Schweiz haben. Mitarbeitende im Dienst- oder Mandatsverhältnis sowie Mitglieder von Sektionsvorständen können nicht Stiftungsratsmitglieder sein.
12. Durch ein vom Stiftungsrat erlassenes Reglement der Wahlkommission werden die weiteren Bedingungen und Anforderungen für eine Wahl als Stiftungsratsmitglied und PräsidentIn festgelegt. In der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist die sprachregionale Vielfalt zu berücksichtigen.
13. Jedes Mitglied hat eine Stimme in allen Entscheidungen des Stiftungsrates. Der/die PräsidentIn hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Sofern nicht anders festgelegt, werden Entscheide mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefällt. Die generelle Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates ist gegeben, solange die Mehrheit, mindestens aber 4 Mitglieder teilnehmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Anzahl der abgegebenen Stimmen mit. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

14. Bei allen Entscheidungen, welche persönliche wirtschaftliche Interessen einzelner Stiftungsratsmitglieder tangieren, treten die entsprechenden Mitglieder in den Ausstand.
15. Folgende Beschlüsse erfordern an einer Sitzung die Zustimmung von zwei Dritteln aller (mindestens 4) Stiftungsratsmitglieder:
- Antrag auf Änderung der Stiftungsurkunde
- Folgende Beschlüsse erfordern an einer Sitzung die Zustimmung der Mehrheit (mindestens 4) aller Stiftungsratsmitglieder:
- Erlass und Änderung von Reglementen über die Organisation und Tätigkeit der Stiftung, Kompetenzordnung für Stiftungsrat und die für die operative Geschäftsführung Verantwortlichen, Zusammenarbeit mit den Sektionen und deren Rolle
  - Wahl und Kündigung der für die operative Geschäftsführung hauptverantwortlichen Person
  - Kooptierung von Stiftungsratsmitgliedern
16. Sinkt die Gesamtzahl aller Stiftungsratsmitglieder unter 5 Personen, haben der/die PräsidentIn oder die verbleibenden Mitglieder sofort die Wahlkommission einzuberufen, sofern die notwendige Ergänzung nicht durch Kooptierung gemäss Ziffer 10 vorgenommen wird. Andere Beschlüsse dürfen in diesem Fall nur bei unaufschiebbaren Angelegenheiten gefasst werden.
17. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich, sowie wiederum nach einem Unterbruch von mindestens drei Jahren. Unter besonderen Umständen kann der einstimmige Stiftungsrat ein Mitglied vom Stiftungsrat ausschliessen, wobei das betroffene Mitglied anzuhören ist, aber kein Stimmrecht hat.
18. Der Stiftungsrat verabschiedet Reglemente über die Organisation und Tätigkeit der Stiftung, einschliesslich einer Kompetenzordnung für den Stiftungsrat und die operative Geschäftsführung, sowie über die Zusammenarbeit mit den Sektionen und deren Rolle. Er regelt dabei insbesondere die Unterschriften- und Vertretungsberechtigung und nimmt Budget und Jahresrechnung ab. Die in ihrer Tätigkeit von diesen Reglementen betroffenen Kreise werden vorgängig konsultiert. Die Reglemente können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Erlass und Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
19. Der Stiftungsrat kann Kommissionen von drei oder mehr Stiftungsratsmitgliedern und/oder Drittpersonen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder andere Gremien ernennen, wobei in der Regel mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates in einer Kommission vertreten sein und die Tätigkeit der Kommissionen koordiniert werden muss.

## VI. Geschäftsführung

20. Der Stiftungsrat delegiert zweckgerecht die operative Geschäftsführung, welche auch die Koordination von und mit den Sektionen umfasst, und bestimmt deren Leitung.

**VII. Revisionsstelle**

21. Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führende Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat.  
Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

**VIII. Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

22. Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.  
Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

**IX. Geschäftsjahr**

23. Das Geschäftsjahr wird vom Stiftungsrat festgelegt.

**X. Änderung der Stiftungsurkunde**

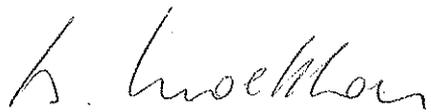
24. Die Änderung der Stiftungsurkunde kann der eidgenössischen Stiftungsaufsicht durch den Stiftungsrat nach entsprechender Konsultation der Sektionen und der angestellten Mitarbeitenden beantragt werden.

**XI. Auflösung der Stiftung**

25. Eine Auflösung der Stiftung ist nicht möglich, solange ihr Zweck erreichbar und ihr Vermögen nicht aus irgendeinem Grund erschöpft ist. Ein allfälliges Liquidationsergebnis muss im Sinne des Stiftungszwecks Verwendung finden. Ein Rückfall von Stiftungvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Angenommen vom Stiftungsrat des WWF Schweiz am 23. September 2002.

  
Dr. Hans Hüsey  
Präsident

  
Andreas Schöllhorn  
Stiftungsratsmitglied

Bei divergierendem Bedeutungsgehalt ist die deutsche Fassung dieser Urkunde massgebend.